

# STATUTEN

## VEREIN PRESS PLAY

mit Sitz in

Zürich

### ARTIKEL 1 – NAME

Unter dem Namen **VEREIN PRESS PLAY** besteht ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### ARTIKEL 2 – SITZ

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

### ARTIKEL 3 – ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung der Schweizer Popmusik.

Zu diesem Zweck ehrt der Verein insbesondere die Gewinner\*innen der „Swiss Music Awards“ (SMA). Die Wahl der SMA-Gewinner\*innen erfolgt gestützt auf einer auf die Förderwirkung ausgerichteten, reglementarischen Grundlage. Der Verein engagiert sich für die Bekanntheit und die Förderwirkung der „Swiss Music Awards“.

### ARTIKEL 4 – MITGLIEDSCHAFT

#### 4.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die im Bereich der schweizerischen Musikindustrie tätig ist oder die einen namhaften ideellen oder finanziellen Beitrag zur jährlichen Durchführung der Swiss Music Awards leistet.

## **4.2 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

## **4.3 Austritt von Mitgliedern**

Ein Austritt muss dem Vorstand vom Mitglied unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet im Übrigen bei natürlichen Personen automatisch mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit der Auflösung und der Konkursöffnung des Mitglieds.

## **4.4 Ausschluss von Mitgliedern**

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- Eine grobe Verletzung der Vereinsinteressen; eine solche liegt z.B. bei wiederholten Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse und Verträge vor;
- Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages innert drei Monaten nach Fälligkeit trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren, wobei die für die Anmeldung von Traktanden geltende Frist eingehalten werden muss. Der Vorstandsentscheid gilt bis zur nächsten Generalversammlung, welche endgültig entscheidet.

## **4.5 Erlöschen von Rechten und Pflichten**

Bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied alle statutarischen oder vertraglichen Verpflichtungen restlos zu erfüllen.

## **ARTIKEL 5 – FINANZIERUNG**

### **5.1 Allgemeines**

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus:

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder
- Zuwendungen
- Sponsoringerträgen
- Subventionen

### **5.2 Jahresbeiträge**

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird für das laufende Geschäftsjahr jeweils von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird innert 30 Tagen nach Durchführung der Generalversammlung des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.

## **ARTIKEL 6 – HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **ARTIKEL 7 – ORGANE**

Die Organe des Verbands sind:

1. Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
2. Vorstand (inkl. Präsident)
3. Geschäftsführer
4. Revisionsstelle

## **ARTIKEL 8 – GENERALVERSAMMLUNG**

### **8.1 Einberufung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung wird spätestens sechs Wochen im Voraus vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder haben Gelegenheit, dem Vorstand Traktandenwünsche spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Die statuarische Einladung der Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vereins geleitet. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Dieser muss nicht Mitglied des Verbands sein.

### **8.2 Wahlen und Abstimmungen / Vertretung**

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Aktivmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder. Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder.

Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Aktivmitglieder können jedoch geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

### **8.3 Zuständigkeit**

Die Generalversammlung

- a) wählt den Präsidenten sowie zwei bis sechs Mitglieder des Vorstands jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) wählt die Revisionsstelle jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- c) nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung an den Vorstand;
- d) setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- e) beschliesst Statutenänderungen;

- f) behandelt die übrigen, ihr von Gesetz, Vorstand, oder von den Statuten sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse zugewiesenen Geschäfte.

#### **8.4 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder sowie durch die Revisionsstelle, die den Vorstand davon vorgängig zu unterrichten hat, einberufen werden.

Einladungen zu ausserordentlichen Generalversammlungen haben unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

### **ARTIKEL 9 – VORSTAND**

#### **9.1 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand ist das exekutive Organ des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Zu seinem Aufgabenbereich gehören alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder ausdrücklichen Generalversammlungsbeschluss einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind. Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Er kann weiter einen Geschäftsführer einsetzen.

#### **9.2 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung**

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Generalversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Wahl eines oder mehrerer Vizepräsidenten, Zuordnung der Aufgaben). Der Vorstand kann einen Sekretär ernennen, welcher nicht Mitglied des Vorstands sein muss.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen, wobei stets nur Kollektivunterschriften zu zweien einzuräumen sind.

### **9.3 Sitzungen und Beschlussfassung**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zu regelmässigen Sitzungen zusammen. Die Einladung durch den Präsidenten hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 5 Arbeitstage im Voraus zu erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Einstimmige Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### **ARTIKEL 10 – GESCHÄFTSFÜHRER**

Wählt der Vorstand einen Geschäftsführer, bestimmt der Vorstand seine Rechte und Pflichten und sorgt für eine angemessene Überwachung seiner Tätigkeit. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit abberufen.

Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

### **ARTIKEL 11 – REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einem Revisor oder einer juristischen Person. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **ARTIKEL 12 – GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

### **ARTIKEL 13 – AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der aller Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn ein entsprechender

begründeter und schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder gestellt wurde.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch von der Generalversammlung eingesetzte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung des Vereins überweist der Verein ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben.

#### **ARTIKEL 14 – SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die vorliegenden Statuten treten mit Ihrer Annahme an der Generalversammlung vom 26. Oktober 2017 in Kraft.

Der Präsident:



Ivo Sacchi

Der Protokollführer:



Roman Varisco